



Erlass des Reglements über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG; Verabschiedung zu Händen des Stadtrats; Zustimmung; Auftragserteilung

Datum: 9. Dezember 2025
Zuständig: Florian Moser, Beatrice Ringgenberg
Verteiler: Gemeinderat, Stadtrat





Inhaltsverzeichnis

1	Das Wichtigste in Kürze	3
2	Grundlagen	3
3	Ausgangslage und Handlungsbedarf	3
3.1	Weshalb ein neues Reglement?	3
3.2	Rechtslage	4
<i>3.2.1</i>	<i>Urteil BGer 2C_399/2017</i>	<i>4</i>
3.3	Vernehmlassung	4
3.4	Folgebeschlüsse	4
4	Projektorganisation	5
5	Methodik/Vorgehen	5
5.1	Zu den einzelnen Artikeln	5
5.2	Inkraftsetzung	5
5.3	Preisüberwachung	6
6	Vor- und Nachteile verschiedener Varianten	6
7	Ergebnis	6
8	Konsequenzen bei Ablehnung	7
9	Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)	7
10	Finanzielle Auswirkungen	7
11	Stellungnahme Dritter	7
12	Mitberichte aus der Verwaltung	7
13	Terminprogramm zur Realisierung	7
14	Kommunikation	7
15	Zuständigkeiten zum Beschluss	7
16	Beschlussentwurf	8



1 **Das Wichtigste in Kürze**

Mit diesem Bericht und Antrag wird die Verabschiedung des "Reglements über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG" zu Händen des Stadtrates beantragt. Das Reglement soll die bisherigen Reglemente "Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Untersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 5. Dezember 2005" und "Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze (ohne Datum)" ersetzen. Gleichzeitig soll das neue Reglement an die neuen rechtlichen Vorgaben bezüglich Konzessionsabgabe angeglichen werden.

2 **Grundlagen**

- Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Untersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 5. Dezember 2005
- Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze (ohne Datum)
- Urteil des Bundesgerichtes 2C_399/2017 vom 28. Mai 2018
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. April 2021, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Mai 2021, Trakt. 1
- Gemeinderatsbeschluss vom 19. Mai 2021, Trakt. 1
- Richtlinien der Regierungstätigkeit 2021-2024 vom 19. Mai 2021
- Gemeinderatsbeschluss vom 7. Juli 2021, Trakt. 7
- Gemeinderatsprotokoll vom 15. Dezember 2021, Trakt. 21
- Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2023, Trakt. 8
- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern 100.2022.384U vom 28. März 2024
- Vernehmlassungsbericht "Versorgungsreglemente" vom 22. April 2024
- Gemeinderatsbeschluss vom 29. Mai 2024, Trakt. 9
- Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 2024, Trakt. 2
- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Februar 2025, Trakt. 4

3 **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

3.1 **Weshalb ein neues Reglement?**

Per 1. Januar 2021 hat die Stadt Langenthal mit der Gemeinde Obersteckholz und gut zehn Jahre vorher mit der Gemeinde Untersteckholz fusioniert. Seither bestehen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Langenthal zwei Strom- resp. Energieversorgerinnen. Die onyx Energie AG (seit 1. Januar 2022 BKW Energie AG, nachfolgend BKW) in den Gemeindegebieten Ober- und Untersteckholz und die IB Langenthal AG im Stadtteil Langenthal (inkl. Schoren). Die Zuteilung eines Gebietes an einen Energieversorger obliegt im Rahmen der Umsetzung von Art. 5 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetzes, StromVG; SR 734.7) dem Kanton Bern.

Im hier vorgelegten "Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG" (nachfolgend: Versorgungsreglement) wird der Leistungsauftrag der BKW im Bereich Stromversorgung in Langenthal geregelt. Dieses soll die bisherigen Reglemente "Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Untersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze vom 5. Dezember 2005" und "Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und der Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Obersteckholz und über den Vertrag mit der onyx Energie Netze (ohne Datum)" ersetzen.



Nach der Inkraftsetzung des Reglements werden die vorgenommenen Anpassungen auch in den Konzessionsvertrag überführt. Die Genehmigung des Konzessionsvertrags liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Aktuell besteht für Obersteckholz und Untersteckholz jeweils ein eigener Konzessionsvertrag. Analog zu den Reglementen soll es künftig für Ober- und Untersteckholz nur noch einen Konzessionsvertrag geben.

3.2 Rechtslage

3.2.1 Urteil BGer 2C_399/2017

Für den Aufbau, die Instandhaltung und die Bewirtschaftung des Versorgungsnetzes nutzt die Energieversorgerin meist den öffentlichen Grund, insbesondere für die Leitungen. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes kann die Gemeinde eine Konzessionsabgabe einfordern. Diese wird im Bereich der Versorgung meist direkt an die Endkundinnen und -kunden überwält und mit der periodischen Energierechnung in Rechnung gestellt. Diese Konzessionsabgabe ist auf der Rechnung als "Abgabe an die Gemeinde" ausgewiesen.

Lange Zeit war nicht klar, ob die Gemeinde für diese Konzessionsabgabe eine Rechtsgrundlage benötigt oder ob der öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag ausreicht. Viele Gemeinden haben sich auf den Abschluss des Konzessionsvertrages beschränkt und verfügen über keine reglementarische Grundlage. Am 28. Mai 2018 ist ein wichtiges Bundesgerichtsurteil ergangen (BGer 2C_399/2017), das besagt, dass Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen, damit den Endverbraucherinnen und -verbrauchern diese Abgabe "überwält" werden kann. Die Fakturierung dieser Abgabe durch die Energieversorgerin erfolgt gestützt auf das Stromversorgungsgesetz. Die Reglementsgrundlage muss den allgemeinen Grundsätzen des Abgaberechts folgen und zumindest das Abgabeobjekt, das Abgabesubjekt und Grundzüge der Bemessung regeln. Die in Langenthal bestehende Rechtsgrundlagen erfüllen aber nicht alle Grundsätze des Abgaberechts und sollten entsprechend ergänzt werden. Ansonsten kann es sein, dass sich eine Bürgerin oder ein Bürger erfolgreich gegen die Bezahlung der Gemeindeabgabe wehren kann.

3.3 Vernehmlassung

Das Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG wurde gemeinsam mit der Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014 sowie dem Reglement und der Verordnung über die Spezialfinanzierung Klima bei drei gemeinderätlichen Kommissionen und den Stadtratsfraktionen in die Vernehmlassung geschickt.

Die Stellungnahmen zum Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG fielen grundsätzlich positiv aus. Am meisten Rückmeldungen gingen ein zu den Maximalwerten für die einzelnen Abgaben, zum Grenzwert für eine Deckelung der Abgaben und zum Anteil der Abgabe, mit dem die Spezialfinanzierung "Klima" geäuft werden sollte. Der Umgang mit den einzelnen Eingaben wurde anschliessend am 29. Mai 2024 vom Gemeinderat beschlossen und danach entsprechend in die Dokumente eingearbeitet.

3.4 Folgebeschlüsse

In der Beratung des vorliegenden Reglements in der Gemeinderatssitzung vom 12. Februar 2025 wurde festgelegt, den Maximalwert der Abgabe bei 2 Rp./kWh festzusetzen. Dies wurde im nun zur Genehmigung vorgelegten Reglementsentwurf entsprechend umgesetzt.



4 **Projektorganisation**

Die Projektleitung liegt beim Stadtbauamt, Fachstelle Umwelt und Energie in enger Absprache mit dem Rechtsdienst des Stadtbauamts.

5 **Methodik/Vorgehen**

Als Grundlage für das neue Versorgungsreglement bezüglich der Stromversorgung in den Ortsteilen Ober- und Untersteckholz wurde das "Reglement über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen" genutzt. Da das Reglement für Ober- und Untersteckholz nur die Stromversorgung regelt, kann es deutlich kürzer gefasst werden.

In Abstimmung mit der vorliegenden Reglementsrevision wurden die folgenden Geschäfte erarbeitet:

- Teilrevision des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen vom 15. September 2014
- Neues Reglement über die Spezialfinanzierung Nachhaltigkeit, Energie und Werterhalt, inklusive dazugehöriger Verordnung

Diese Geschäfte sind nicht Bestandteil des vorliegenden Berichts und Antrags.

5.1 **Zu den einzelnen Artikeln**

In den Art. 1 und 2 wird der Zweck des Reglements und der Leistungsauftrag definiert, der an die BKW übergeben wird. Dieser beschränkt sich auf "die Versorgung des Gemeindegebietes der Stadt Langenthal innerhalb des der BKW zugewiesenen Netzgebietes mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben".

In den Art. 3 und 4 werden die Aufgaben und Pflichten der BKW geregelt. Art. 5 regelt den Inhalt des Konzessionsvertrages¹, während Art. 6 die Sondernutzung des öffentlichen Grundes und die entsprechenden Konzessionsabgaben beinhaltet². Die Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Elektrizitätsversorgung bewegt sich zwischen 0.5 und 2.0 Rp./kWh und wird pro Abgabestelle und Kalenderjahr bei 2.0 GWh gedeckelt. Zudem wird in Art. 6 Abs. 6 gesagt, wohin die Abgabe fließen soll. In den folgenden zwei Art. 7 und 8 schlussendlich werden die Vollzugs- und Schlussbestimmungen geregelt. Die Details dazu können dem Reglement (Beilage 1) entnommen werden.

5.2 **Inkraftsetzung**

Das Reglement tritt analog zum entsprechenden Reglement zur Versorgung der Stadt Langenthal durch die IB Langenthal AG per 1. Juli 2026 in Kraft. Dies ermöglicht es, die Anpassungen in den Konzessionsvertrag zu überführen, um die genaue Höhe der Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Stromversorgung festzulegen.

Da die Deckelung gemäss Art. 6 Abs. 5 pro Kalenderjahr gilt, wurde für die Deckelung im zweiten Halbjahr 2026 eine Übergangsbestimmung definiert. So soll für das zweite Halbjahr der Grenzwert für die Deckelung von 2 GWh pro Kalenderjahr *pro rata temporis* bei 1 GWh zu liegen kommen.

¹ Entspricht Art. 6 des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG

² Entspricht Art. 15 des Reglements über die Versorgung der Stadt Langenthal mit Elektrizität, Gas, Wasser und Kommunikationssignalen durch die IB Langenthal AG



5.3 Preisüberwachung

Da im Reglement Abgaben festgesetzt werden, wurde im Rahmen der Erarbeitung auch der Preisüberwacher angehört. Die komplette Rückmeldung des Preisüberwachers ist in Beilage 2 ersichtlich. Die Preisüberwachung stellt darin einen Antrag: "Der Preisüberwacher beantragt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung zu verzichten."

Die Stellungnahme des Preisüberwachers ist für Gemeinden und Städte nicht verbindlich (Art. 14 Abs. 2 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Sollte den Empfehlungen nicht nachgekommen werden, ist dies jedoch zu begründen und zu publizieren.

Untenstehend wird auf den Antrag eingegangen.

Der Preisüberwacher beantragt, auf die Erhebung einer Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung zu verzichten.

Stellungnahme:

Für die Versorgung der Gebäude mit Elektrizität und Gas werden die Verteilungen meist im öffentlichen Raum, insbesondere unter den Strassen verlegt. Eine intensive, auf die Dauer angelegte Nutzung auf, in, über oder unter einer öffentlichen Strasse gilt als Sondernutzung, die einer Konzession des zuständigen Gemeinwesens bedarf (Art. 70 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 [SG, BSG 732.11]). Für die Sondernutzung können Gemeinden eine Gebühr erheben (Art. 71 Abs. 1 SG). Die Höhe der Gebühr kann von der Gemeinde festgelegt werden (Art. 71a Abs. 3 SG). Entsprechend sind die rechtlichen Grundlagen für die Erhebung der Konzessionsabgabe beim Energieversorger gegeben. Es ist daher fraglich, ob es Sache der Preisüberwachung ist, die gesetzliche Regelung im kantonalen Strassengesetz in Frage zu stellen.

Nach Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 kann der Preisüberwacher beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken. Eine entsprechende Empfehlung ist jedoch seitens Preisüberwachung nicht abgegeben worden. Während sich der Preisüberwacher über die Gebührenerhöhung für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Stromversorgung ausschweigt, empfiehlt er grundsätzlich auf eine Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes zur Energieversorgung zu verzichten. Es ist fraglich, ob eine solche Empfehlung in seiner Kompetenz liegt. Auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit scheint nicht plausibel, warum der BKW der öffentliche Grund kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll, während andere Unternehmen dafür bezahlen müssen.

Weiter ist die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Energieversorgung eine gängige Praxis und wird in den meisten Schweizer Gemeinden und Städten entsprechend gehandhabt. Aus obengenannten Gründen soll in Langenthal an der Erhebung der Konzessionsabgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes für die Elektrizitätsversorgung festgehalten werden.

6 Vor- und Nachteile verschiedener Varianten

Keine Anmerkungen

7 Ergebnis

Mit dem vorgelegten Reglement werden die neuen rechtlichen Vorgaben bezüglich der Konzessionsabgabe umgesetzt. Zudem entspricht das neue Reglement der Gemeindestruktur, wie sie seit der Fusion mit den ehemaligen Gemeinden Ober- und Untersteckholz besteht.



8 Konsequenzen bei Ablehnung

Ohne dieses Reglement bleibt die Unsicherheit bezüglich der Rechtslage für die Verrechnung der Konzessionsgebühr auf Strom bestehen und es besteht weiterhin für Ober- und Untersteckholz jeweils ein eigenes Reglement.

9 Auswirkungen auf die Verwaltung (Personalbestand, Infrastruktur, Organisation)

Keine Auswirkungen

10 Finanzielle Auswirkungen

Das neue Versorgungsreglement hat keine finanziellen Auswirkungen. Diese wird es erst geben, wenn der entsprechende Konzessionsvertrag mit der BKW angepasst wird.

Da in den Ortsteilen Ober- und Untersteckholz keine Stromgrossverbrauchenden vorhanden sind, hat auch die Deckelung der Abgabe pro Abgabestelle in Ober- und Untersteckholz keine finanziellen Auswirkungen zur Folge.

11 Stellungnahme Dritter

BKW Energie AG

Das Versorgungsreglement wurden vor der Vernehmlassung der BKW zur Stellungnahme vorgelegt. Gestützt darauf wurden Anpassungen vorgenommen.

Preisüberwachung

Die Rückmeldung des Preisüberwachers findet sich in Beilage 2. Der Umgang mit den Empfehlungen ist im Kapitel 5.3 sowie Beilage 3 abgehandelt.

12 Mitberichte aus der Verwaltung

Keine Mitberichte

13 Terminprogramm zur Realisierung

30. März 2026: Beratung und Beschluss im Stadtrat

April / Mai 2026: Referendumsfrist

1. Juli 2026: Inkrafttreten

14 Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt über die Traktandierung als Stadtratsgeschäft.

15 Zuständigkeiten zum Beschluss

Der Stadtrat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung von Reglementen, unter Vorbehalt von Art. 34 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Stadtverfassung (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung).

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 [PüG; SR 942.20]). Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

16 Beschlussentwurf

Gestützt auf diese Ausführung beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Beschlussentwurf:

- 1. Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 67 Abs. 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des Berichts und Antrags des Stadtbauamtes vom 27. November 2025, beantragt dem Stadtrat Zustimmung zu folgenden Beschlüssen:**

Der Stadtrat, gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Ziff. 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 sowie nach Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Berichts vom sowie der Stellungnahme der Preisüberwachung vom 24. November 2025 zum Reglement über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz durch die BKW Energie AG – unter Vorbehalt des fakultativen Referendums – beschliesst:

1. Der Erlass des Reglements über die Versorgung der Ortsteile Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit Elektrizität durch die BKW Energie AG (gemäss Entwurf vom 27. November 2025) wird genehmigt.
2. Der Bericht vom 27. November 2025 zum Umgang in Bezug auf den Antrag der Preisüberwachung wird genehmigt und ist zusammen mit der Stellungnahme der Preisüberwachung auf der Homepage der Stadt zu publizieren und der Preisüberwachung für die Veröffentlichung auf ihrer Homepage zu überlassen.
3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

- 2. Die Stadtkanzlei wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**



Volker Wenning-Künne
Stadtbaumeister

Visum Ressortvorsteher:

Michael Schär

Hinweis: Anwesenheit Amtsvorsteher/in bei Beratung gewünscht

ja

nein

Beilagen

1. Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätsversorgung in den Ortsteilen Ober- und Untersteckholz der Stadt Langenthal mit der BKW Energie AG im Entwurf vom 27. November 2025
2. Rückmeldung der Preisüberwachung vom 24. November 2025
3. Bericht vom 27. November 2025 zum Umgang mit dem Antrag der Preisüberwachung